

# Schuldanerkenntnis

## Schuldanerkenntnis im Lexikon Recht von Valuenet

Schuldanerkenntnis: Das Schuldanerkenntnis ist eine Form der ->Schuldsicherung. Es sind zwei Varianten möglich: das abstrakte (selbstständige) oder das deklaratorische Schuldanerkenntnis. Beide Formen lassen sich oft nur schwer voneinander abgrenzen und sind durch ->Auslegung zu ermitteln.

Im BGB geregelt ist nur das abstrakte Schuldanerkenntnis (§§ 305, 781 BGB), das auch konstitutives Schuldanerkenntnis genannt wird. Charakteristisch ist, dass eine neue, vom ursprünglichen Schuldgrund unabhängige, selbstständige Verbindlichkeit begründet wird. Auf Grund seiner Selbstständigkeit ist es kondizierbar (§ 812 Abs. 2 BGB). Es ist nur wirksam, wenn es schriftlich erteilt wurde, es sei denn, es wird durch einen Vollkaufmann erteilt (§ 350 HGB). Durch das deklaratorische (kausale) Schuldanerkenntnis wird eine bereits bestehende Schuld bestätigt. Folge ist, dass der Schuldner mit allen Einwendungen und Einreden ausgeschlossen ist. Es entsteht kein neuer Schuldgrund. Das deklaratorische Schuldanerkenntnis ist formlos gültig und nicht kondizierbar. Es führt gegebenenfalls zur Beweislastumkehr.  
->§§ 350, 781 BGB  
->BGH 08.12.1992 -XI ZR 96/92 ->BAG 18.02.1976 - 5 AZR 629/74

### **Abstraktes Schuldanerkenntnis/Rückforderung**

*BGH, Urteil vom 18. Mai 2000 - IX ZR 43/99 (Kammergericht)*

BGB §§ 781, 812 Abs. 2

**Zu den Voraussetzungen, unter denen ein abstraktes Schuldanerkenntnis wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden kann.**

### ***Problemstellung:***

Der kl. Rechtsanwalt hatte sich von seiner bekl. Mandantin, für die er längere Zeit im Rahmen einer Erbstreitigkeit tätig war, ein Schuldanerkenntnis wegen seiner Honorarforderungen erteilen lassen. Hierin wurde festgelegt, daß die Bekl. dem Kl. 144.486 DM schulde. Mit seiner Klage verlangte der Kl. aus dem Anerkenntnis Zahlung dieses Betrages. Die Bekl. wandte hiergegen ein, die den vorausgegangenen Honorarrechnungen zugrundeliegenden Gegenstandswerte seien unzutreffend.

Vor dem Landgericht hatte der Kl. Erfolg, das KG wies die Klage dagegen bis auf einen Teilbetrag von rund 30.000 DM weitgehend ab.

Auf die Revision der Bekl. hat der BGH das Urteil des KG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

### ***Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:***

Das Berufungsgericht hatte entschieden, die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung sei ein abstraktes Schuldanerkenntnis. Der Kl. könne hieraus klagen und müsse nicht auf seine Honorarrechnungen zurückgreifen. Einwendungen seien ausgeschlossen.

Diese Auffassung teilt der BGH nicht. Zwar sei ein abstraktes Schuldanerkenntnis anzunehmen, dieses sei jedoch grundsätzlich kondizierbar, wenn die Rechtsbeziehungen, die zur Abgabe des Anerkenntnisses geführt haben, den anerkannten Leistungsanspruch nicht rechtfertigen. Anderes gelte nur, wenn die Parteien mit dem Anerkenntnisvertrag einen Streit oder eine Unsicherheit über den Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses beenden und ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen des anerkannten Anspruches eine klare Rechtslage schaffen wollen. Dies setze zumindest eine subjektive Ungewißheit der Parteien über das Bestehen der Schuld oder über einzelne rechtlich erhebliche Punkte voraus, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar sei. Die Einwendung der Bekl., das Schuldanerkenntnis beruhe auf überhöhten Honorarrechnungen, sei daher im Wege der Bereicherungseinrede (§ 821 BGB) zu beachten und das Berufungsgericht müsse prüfen, ob sie zu Recht erhoben worden sei.

### ***Kommentierung***

Das Urteil enthält kaum Neues. Ein Schuldanerkenntnis kann abstrakt sein und einen unabhängigen, neuen Schuldgrund schaffen. Ihm liegt jedoch eine Rechtsgrundabrede zugrunde, die besagt, daß es aufgrund eines anderen, bereits bestehenden Schuldgrundes abgegeben wird. Besteht dieser nicht, kann das Schuldanerkenntnis mangels causa im Wege ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangt werden. Sinn des abstrakten Schuldanerkenntnisses ist daher die Herbeiführung einer Beweislastumkehr. Nicht mehr der Gläubiger muß das Bestehen sondern der Schuldner das Nichtbestehen der Schuld vortragen und beweisen. Noch unangenehmer ist für den Schuldner das - hier nicht vorliegende - deklaratorische (oder genauer: kausale) Schuldanerkenntnis, das keine neue Schuld schafft sondern die alte verändert. Weil es regelmäßig auf den Ausschluß von Einwendungen gerichtet ist, kann es nicht kondiziert werden. Diese Rechtslage ist seit langem bekannt.

Aufmerksamkeit verdient das vorliegende Urteil aber aus folgendem Grund: Erneut bestätigt das Gericht, daß auch die Kondiktion eines abstrakten Schuldanerkenntnisses ausgeschlossen sein kann, wenn mit dem Anerkenntnisvertrag die Beteiligten nicht nur einen neuen Schuldgrund schaffen sondern wie beim kausalen Anerkenntnis eine Unklarheit beseitigen wollten, also ein Einwendungsausschluß beabsichtigt war. Daß auch das abstrakte Schuldanerkenntnis für den Schuldner die Gefahr bringt, mit Einwendungen ausgeschlossen zu sein, wird oft übersehen. Der Unterschied zwischen abstraktem (konsitutivem) und deklaratorischen (kausalen) Schuldanerkenntnis besteht nämlich nicht darin, daß das eine kondizierbar und das andere nicht kondizierbar ist, sondern darin, daß bei dem einem eine selbständige Schuld geschaffen wird, bei dem anderen nicht. Da das abstrakte Anerkenntnis daran zu erkennen ist, daß es auf den Schuldgrund nicht oder kaum Bezug nimmt, wird es jedoch in aller Regel kondizierbar sein. Denn wenn die Parteien einen Einwendungsausschluß beabsichtigen, wird dies meistens in dem Anerkenntnis zum Ausdruck gebracht. Und diese

Bezugnahme auf den Schuldgrund führt dann regelmäßig zur Annahme eines - nie kondizierbaren - kausalen Anerkenntnisses.

*Rechtsanwalt Matthias Winkler, Berlin*

**Quelle: BILD Zeitung vom 22.05.2003:**

Von JAN W. SCHÄFER und HANSJÖRG VEHLEWALD Hamburg

## **Kann Deutschland Pleite gehen?**

**Deutschland versinkt immer tiefer im Schuldensumpf! Jetzt warnt auch die EU-Kommission: Wenn die Bundesregierung die Wende in der Finanzpolitik nicht schafft, droht der Finanzkollaps.**

Schon heute lasten auf jedem Deutschen 15674 Euro Staatsschulden (insgesamt 1,3 Billionen Euro). Bis zum Jahr 2050 könnte der Schuldenberg auf gigantische acht Billionen steigen - eine Zahl mit 12 Nullen!

**BILD fragte Wirtschaftsexperten: Kann Deutschland Pleite gehen?**

„Nein, denn solange die Bürger arbeiten, bekommt der Staat Geld“, so Commerzbank-Chefvolkswirt Ulrich Ramm. Ein Konkurs wie bei einer Firma, die nach der Pleite aufgelöst wird, sei daher nicht denkbar.

Aber: Möglich ist ein Haushalts-Notstand. Das Horror-Szenario: Um seine Schulden abzuführen, muss der Staat so viel ausgeben, dass für Löhne (Beamte, Angestellte) und Investitionen (z. B. Straßen, Schulen) und kein Geld mehr übrig bleibt.

**Wer hilft, wenn Deutschland zahlungsunfähig wird?**

Chefvolkswirt Ramm: „Der Internationale Währungsfonds würde Deutschland im Notfall mit Geld versorgen.“ Bedingung wäre aber ein knallharter Sparkurs für alle öffentlichen Haushalte, um das Land zu sanieren.

**Wem schuldet der Staat das Geld?**

Bundesbank-Chef Ernst Welteke: „Den Bürgerinnen und Bürgern, die Anleihen und andere Staatspapiere kaufen.“ Dadurch werden mehr als 60 Prozent der Staatskredite finanziert. Den Rest hat sich der Staat bei normalen Banken und Sparkassen geliehen.

**Bekommt der Staat Sonderkonditionen?**

Ja. Als „guter Kunde“ bekommt er Kredite derzeit schon für rund drei Prozent Zinsen, der Zinssatz für Privat-Darlehen liegt dagegen bei über zehn Prozent und mehr.

### **Können die Banken Deutschland die Kredite kündigen und dann Vermögen pfänden?**

Bundesbank-Präsident Ernst Welteke: „Nein. Dafür gibt es auch keine Veranlassung. Der Staat genießt an den Finanzmärkten die höchste Kreditwürdigkeit. Im Übrigen haben Kredite und Anleihen feste Laufzeiten.“

### **Hat Deutschland einen Dispo-Kredit?**

Nein, der Vertrag von Maastricht verbietet den EU-Ländern, Dispo-Kredite (z. B. bei der Europäischen Zentralbank)

## Verjährung

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

**Verjährung** ist der durch den Ablauf einer bestimmten [Frist](#) bewirkte Verlust der Möglichkeit, einen bestehenden Anspruch durchzusetzen.

Dies gilt

- im [Schuldrecht](#): die Verjährung berechtigt einen [Schuldner](#), nach Ablauf einer [Frist](#) den [Anspruch](#) (=das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen) seines [Gläubigers](#) aus Gründen des [Rechtsfriedens](#) und der [Rechtssicherheit](#) nicht mehr zu erfüllen ([Einrede](#) der Verjährung);
- im Strafrecht: der Staat verliert nach Ablauf bestimmter Fristen den Anspruch auf Strafverfolgung oder -vollstreckung;
- im [öffentlichen Recht](#) und im [Steuerrecht](#).

- [1\\_Deutschland](#)
  - [1.1\\_Zivilrecht](#)
    - § [1.1.1\\_Verjährungsfristen](#)
    - § [1.1.2\\_Verjährungsbeginn](#)

- § 1.1.2.1\_Abweichender Verjährungsbeginn:
    - § 1.1.3\_Ablauf und Ende
    - § 1.1.4\_Vereinbarungen über die Verjährung
    - § 1.1.5\_Wirkungen der Verjährung
  - 1.2\_Strafrecht
  - 1.3\_Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
  - 1.4\_Öffentliches Recht
  - 1.5\_Steuerrecht
- 2\_Österreich
  - 2.1\_Zivilrecht
  - 2.2\_Strafrecht
    - § 2.2.1\_Verfolgungsverjährung
    - § 2.2.2\_Vollstreckbarkeitsverjährung
  - 2.3\_Verwaltungsstrafrecht
  - 2.4\_Abgabeverfahrensrecht
- 3\_Schweiz

## Deutschland [Bearbeiten](#)

### Zivilrecht [Bearbeiten](#)

Die Verjährungsvorschriften des [BGB \(§§ 194 ff. BGB\)](#) wurden durch das sog. [Schuldrechtsmodernisierungsgesetz](#) geändert. So wurde die Regelverjährung von 30 Jahren verkürzt auf drei Jahre; Hemmung und Neubeginn (früher Unterbrechung) sind neu geregelt. Die Neufassung gilt seit 1. Januar 2002. Überleitungsvorschriften enthält [Art. 229 § 6 EGBGB](#)

Das Rechtsinstitut der [unvordenklichen Verjährung](#), das nicht ins BGB übernommen worden ist, aber in bestimmten landesrechtlichen Regelungen gilt, hat völlig andere Bedeutung. Es hat rechtsbegründenden Charakter.

### Verjährungsfristen [Bearbeiten](#)

Die **Regelverjährung** beträgt **drei Jahre** ([§ 195 BGB](#)).

Wichtige Fälle davon abweichender Fristen:

- Rechte an einem [Grundstück](#) verjähren in zehn Jahren, [§ 196 BGB](#).

- Herausgabeansprüche aus [Eigentum](#), [familien-](#) und [erbrechtliche](#) Ansprüche sowie [rechtskräftig](#) festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren, [§ 197 BGB](#).
- Mängelansprüche beim Kauf verjähren in fünf Jahren bei einem [Bauwerk](#), in zwei Jahren bei beweglichen Sachen ([§ 438 BGB](#)).
- Mängelansprüche beim [Werkvertrag](#) verjähren bei einem Bauwerk in fünf Jahren; bei Werkleistungen, die auf Herstellung, Wartung oder Veränderung (z. B. Reparatur) einer Sache gerichtet sind, in zwei Jahren; im übrigen (z. B. bei Transportverträgen) in drei Jahren ([§ 634 a BGB](#)).
- Beim [Reisevertrag](#) verjähren Ansprüche des Reisenden in zwei Jahren ([§ 651 g Abs. 2 BGB](#)).
- Beim [Mietvertrag](#) verjähren Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache und des Mieters wegen Aufwendungen in 6 Monaten ([§ 548 BGB](#)).

#### Verjährungsbeginn [[Bearbeiten](#)]

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach [7 199 Abs. 1 BGB](#) mit dem **Schluss** des (Kalender-) Jahres (das ist der 31. Dezember um 24:00 Uhr),

- in dem der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des [Schuldners](#) Kenntnis erlangte oder ohne grobe [Fahrlässigkeit](#) hätte erlangen müssen.

Diese Frist wird als **Ultimoverjährung** bezeichnet. Der Fristbeginn wird also hinausgeschoben, und zwar auf das Ende des Jahres, in dem alle sonstigen Voraussetzungen zum ersten Mal vorliegen. Dies hat vor allem praktische Gründe und galt schon bei der Verjährung nach altem Recht für Ansprüche nach den §§ 196, 197 BGB a. F. Diese Ultimoverjährung wurde bei der Schuldrechtsreform u. a. von der Anwaltschaft gefordert.

#### Abweichender Verjährungsbeginn: [[Bearbeiten](#)]

- Bei nicht der Regelverjährung unterliegenden Ansprüchen beginnt die Verjährung, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Entstehung des Anspruchs ([§ 200 BGB](#)).
- Bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, z. B. durch Urteil, beginnt die Verjährung mit der [Rechtskraft](#) der Entscheidung: ([§ 201 BGB](#)).

- Die Verjährung der kaufrechtlichen Mängelansprüche beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache, also nicht mit Vertragsschluss: [§ 438 Abs. 2 BGB](#).
- Beim Werkvertrag beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme: [§ 634 a Abs. 2 BGB](#).
- Beim Reisevertrag beginnt sie mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte: [§ 651 g Abs. 2 BGB](#).
- Beim Mietvertrag beginnt die oben genannte kurze Verjährung für Ansprüche des Vermieters dann, wenn er die Mietsache zurück erhält, für solche des Mieters mit der Beendigung des Mietverhältnisses ([§ 548 BGB](#)).

#### Ablauf und Ende [\[Bearbeiten\]](#)

Den Lauf der Verjährungsfrist können beeinflussen:

Die Hemmung: Für die Dauer der Hemmung ist der Lauf der Verjährung angehalten, nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die restliche Frist weiter: [§ 209 BGB](#).

Ablaufhemmung gibt es bei nicht voll Geschäftsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter ([§ 210 BGB](#)), sowie in Nachlassfällen ([§ 211 BGB](#)).

Neubeginn der Verjährung (früher: „Unterbrechung der Verjährung“) tritt nach [§ 212 BGB](#) ein durch

- Anerkennung des Anspruchs, als solches gilt Abschlagszahlung, Zinszahlung u. a.
- Beantragung oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung.

Absolute Verjährung: „Auf jeden Fall“, ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis verjähren nach [§ 199 Abs. 2 BGB](#) in 30 Jahren Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit ab Begehung der Handlung, Pflichtverletzung oder sonstigem schadensauslösenden Ereignis.

Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis usw. in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis usw. in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist ([§ 199 Abs. 3 BGB](#)).

Andere Ansprüche als Schadenersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis usw. in zehn Jahren von ihrer Entstehung an ([§ 199 Abs. 4 BGB](#)).

#### Vereinbarungen über die Verjährung [\[Bearbeiten\]](#)

Vereinbarungen über die Verjährungsfrist (Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Fristen) sind grundsätzlich zulässig.

Bei Haftung wegen [Vorsatzes](#) kann nach [§ 202 Abs. 1 BGB](#) die Verjährung nicht im Voraus durch [Rechtsgeschäft](#) abgekürzt werden. Unstatthaft ist es ferner, eine längere Verjährungsfrist als von 30 Jahren zu vereinbaren (Abs. 2).

Bei [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) bestehen Verkürzungsverbote für bestimmte Verjährungsfristen beim Kauf- und Werkvertrag ([§ 309 Nr. 8 b\) ff\) BGB](#)).

Die [Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B](#) (VOB/B) kann jedoch weiterhin vereinbart werden. Danach gelten kürzere Verjährungsfristen ([§ 13 Nr. 4 VOB/B](#)).

Beim [Verbrauchsgüterkauf](#) ist bei gebrauchten Sachen die Verkürzung der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen durch den Unternehmer bis auf ein Jahr statthaft ([§ 475 Abs. 2 BGB](#)).

### Wirkungen der Verjährung [\[Bearbeiten\]](#)

Der Schuldner bekommt ein (dauerndes) **Leistungsverweigerungsrecht**, die „Einrede der Verjährung“ ([§ 214 BGB](#)). Einrede bedeutet, dass die Verjährung nicht von Amts oder von Gerichts wegen berücksichtigt wird, sondern vom Schuldner geltend gemacht werden muss.

Die Verjährung führt nicht zum Untergang des Anspruchs. Er bleibt bestehen und stellt einen Rechtsgrund für die erbrachte Leistung dar, die darum nicht rechtsgrundlos im Sinne der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ist und somit auch bei Unkenntnis der Verjährung nicht zurückgefordert werden kann, ([§ 214 Abs. 2 BGB](#)).

Mit einem verjährten Anspruch kann [aufgerechnet](#) werden, wenn die sogenannte [Aufrechnungslage](#) schon bestand, als der Anspruch noch nicht verjährt war ([§ 215 BGB](#)).

Von Verjährungsfristen zu unterscheiden sind [Ausschlussfristen](#), die teilweise in gesetzlichen Vorschriften zu finden sind (*Beispiel: Anfechtungsfrist wegen Täuschung oder Drohung* [§ 124 BGB](#)), häufig aber vertraglich vereinbart werden und insbesondere im [Arbeitsrecht](#) eine große Bedeutung haben. Häufig sind solche Ausschlussfristen für arbeitsrechtliche Ansprüche (aber auch für sonstige Rechte, auch Gestaltungsrechte) in [Tarifverträgen](#) zu finden und werden dort auch



„Verfallfristen“ genannt, z. B. innerhalb des [öffentlichen Dienstes](#) 6 Monate, geregelt im [BAT/TVöD](#). Während der Ablauf einer Verjährungsfrist nur ein Leistungsverweigerungsrecht begründet, also nur auf die entsprechende Einrede zu beachten ist, endet bei Ablauf einer Ausschlussfrist das Recht selbst und ist (im Prozess vom Richter) von Amts wegen zu beachten.

Ausschluss- und Verjährungsfristen können zusammentreffen, so muss etwa beim Reisevertrag der Reisende seinen Anspruch wegen Reisemangels einen Monat nach Reiseende geltend machen (Ausschlussfrist), der Anspruch selbst verjährt in zwei Jahren ([§ 651 g BGB](#)).

Von der Verjährung zu unterscheiden ist auch die dieser ähnliche [Verwirkung](#).

## **Strafrecht** [\[Bearbeiten\]](#)

Das Strafrecht (einschließlich Ordnungswidrigkeitenrecht) kennt zwei Typen der Verjährung:

Die [Verfolgungsverjährung](#) besteht nach der Zeitdauer, nach der ein bestimmtes Delikt nicht mehr verfolgt wird. Es tritt somit ein Verfahrenshindernis ein. Wird das Verfahren dennoch eröffnet, muss es eingestellt werden. Die Verjährungsfrist von [Mord](#) und [Völkermord](#) wurde 1965 in der [Verjährungsdebatte](#) des [Deutschen Bundestages](#) diskutiert, mehrfach verlängert und endgültig 1979 aufgehoben. Im Übrigen bestimmt sich die Verjährungsfrist nach der Strafandrohung des [Delikts](#). Die Verfolgungsverjährung beginnt mit der Beendigung der Straftat.

Die [Vollstreckungsverjährung](#) tritt ein, wenn das Urteil als Strafe oder Maßnahme nach [§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB](#) in Folge Zeitablaufs nicht mehr vollstreckt werden darf. Die [Sicherungsverwahrung](#) und die lebenslange [Freiheitsstrafe](#) verjähren nicht. Die Verjährungsfristen im übrigen bestimmen sich nach der verhängten [Strafe](#). Beginn der Vollstreckungsverjährung ist die [Rechtskraft](#) der jeweiligen Entscheidung bzw. des Urteils.

Mord und [Verbrechen](#) nach dem [Völkerstrafgesetzbuch](#) (Völkermord, [Verbrechen gegen die Menschlichkeit](#) sowie [Kriegsverbrechen](#)) unterliegen weder der Verfolgungs- noch der Vollstreckungsverjährung („Mord verjährt nie“). Laufende Verfahren werden bei Tod des Täters lediglich strafrechtlich dauerhaft gehemmt (umgangssprachlich: vorläufig eingestellt).

## Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht [\[Bearbeiten\]](#)

Laut § 26 Abs. 3 StVG (Straßenverkehrsgesetz) beträgt die Frist der Verfolgungsverjährung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate. Wenn in den ersten drei Monaten ein Bußgeldbescheid ergangen ist, egal ob an den Täter selber oder an den Fahrzeughalter, verlängert sich die Frist entsprechend. Die dreimonatige Verjährungsfrist gilt nur, wenn die Behörde in diesem Zeitraum gar keinen Bußgeldbescheid abgesendet hat. Hierbei ist der Empfang des Bußgeldbescheides nicht entscheidend, es geht vielmehr darum, dass die Behörde in diesem Fall tätig geworden ist.

## Öffentliches Recht [\[Bearbeiten\]](#)

Ein Anspruch aus einem [Verwaltungsakt](#) unterliegt ebenfalls der Verjährung. Seine Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre nach der Unanfechtbarkeit. Wird durch den Verwaltungsakt ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen gewährt, so gilt die Verjährung nach dem [Bürgerlichen Gesetzbuch](#).

Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

## Steuerrecht [\[Bearbeiten\]](#)

Hierbei unterscheidet man nach der deutschen [Abgabenordnung](#) zwischen Festsetzungsverjährung (siehe Überschrift vor [§ 169 AO](#)) und Zahlungsverjährung ([§ 228 AO](#)).

Das ist nach Sozialamtsmeinung, zu vertreten durch den OB der Stadt Braunschweig, nach Meinung insbesondere des sozialpsychiatrischen Dienstes/Gesundheitsamt und der Sozialbehörden, ohne je einen Blick darauf geworfen oder ein Informations- oder Beratungsgespräch geführt zu haben, in Übernahme der Amtsarztmeinung:

das Werk eines berufs- und damit bildungslosen „größenwahnsinnigen Narzissten“, vor Zeugen dargestellt als „Scheiße, die man sich nicht anhören (ansehen) wolle“ (zusammenfassender Tenor). So geht diese Stadt mit ihren lebenden kulturellen und technischen Leistungsträgern um.

Rechtlich zu würdigen als Beleidigung, kreditschädigende üble Nachrede sowie als wertmindernde Schmähung.

**© 2009 - JÜRGEN Peters - PetArt**

Wilhelm-Bode-Strasse 50  
38106 Braunschweig

Steuer-Nr.: 14/133/06184 - XI beim Finanzamt Braunschweig Stadt  
Unternehmen des freien Berufs nach Gesetz (EstG, UstG, KSVG)  
Konto: Commerzbank Braunschweig Nr. 579601600 BLZ 27040080